

(Amt - Aktenzeichen)

FB 10 / Börner

Vorlagen-Nr. 0922/2020-2025

Zur Sitzung

Rechnungsprüfungsausschuss

14.09.2022

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und
Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen klaren und übersichtlichen Jahresabschluss aufzustellen, der sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten hat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln und besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang ist nach § 45 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein – Westfalen (KomHVO NRW) ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Anhang sind nach § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Niederkassel für das Haushaltsjahr 2021 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW von der Kämmerin am 10.08.2022 aufgestellt, vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt und dem Rat mit Schreiben vom 15.08.2022 zur Feststellung zugeleitet.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 des § 102 Abs. 3 GO NRW aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW.

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW kann die Gemeinde nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2021 zugestimmt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zu beauftragen.

Nach § 102 Abs. 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten entsprechend. Danach ist der Bericht schriftlich und mit gebotener Klarheit abzufassen. In ihm ist vorweg zur der Beurteilung der Lage der Stadt Niederkassel durch den Bürgermeister eine Stellungnahme durch den Abschlussprüfer abzugeben. Außerdem hat der Abschlussprüfer über wesentliche bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen, die bei Rechnungslegung anzuwenden sind, zu berichten. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Prüfungsbericht ist den gesetzlichen Vertretern vorzulegen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich nach dem Fehlbetrag vom Vorjahr erneut ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.002.535,35 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt. Der Jahresüberschuss wird vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis. Die Prüfung endete mit dem Ergebnis, dass Einwendungen nicht erhoben und der von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 gebilligt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, gibt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Rat die als Anlage beigefügte - vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnete – Stellungnahme ab.
Die schriftliche Stellungnahme wird der Niederschrift beigefügt und dem Rat entsprechend zugeleitet.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Beschlüsse zu fassen:
- Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.
 - Auf der Grundlage der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim vom 18.08.2022 stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.002.535,35 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
 - Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Anlagen:

1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Niederkassel über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW
2. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021
 - Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021.
 - Bilanz zum 31.12.2021
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Anhang
 - Anlagenspiegel
 - Forderungsspiegel
 - Eigenkapitalpiegel
 - Verbindlichkeitspiegel
 - Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen
 - Abschreibungstabelle
 - Lagebericht
 - Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
 - Ergebnisrechnung mit Konten
 - Finanzrechnung mit Konten
 - Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und -gruppen
 - Teilfinanzrechnungen nach Produktbereichen und -gruppen